Die Frage über die Natur der Versicherung, ob sie grundjäglich obligatorisch oder freiwillig sein solle, sollte meines Erachtens auf Grund der Erwägungen in den vorgehenden Abschnitten im Sinn des allgemeinen Obligatoriums entschieden werden.

Als Erstes sollte, wie wir dies schon dargetan haben, die Krankenversicherung geordnet werden.

Die Durchführung ber Krankenversicherung fönnte den bestehenden Krankenkassen, injojern fie herzu bereit find und fich die Bevölferung einverstanden erklärt, übertragen werden. Ergeben sich jedoch jur eine solche Lösung Schwierigfeiten, jo find öffentlich-rechtliche Krankenfassen zu errichten, die in Berbindung mit ben privaten Kassen die Aufgabe zu übernehmen haben. Es dürfte fich empfehlen, der Bevolferung eine gewisse Freiheir in der Bahl der Raffe zu lassen und nicht durch eine einzige Kasse ein Monopol ausüben zu lassen. — Für die im Rurftentum wirfenden Raffen mare dann immerhin die Forderung aufzustellen, daß fie ihren Sig im Fürstentum haben und über ihre Tätigfeit im Fürstentum besondere Rechnung ablegen für den Fall, wo sie auch außerhalb des Landes arbeiten jollten. Kaffen mare überdies die Bedingung aufzuerlegen, daß sie mindestens die durch die Landesgesetzebung sestgesetzen Normalicistungen gewähren. 213 jolche wären vielleicht ein Kranfengeld von Fr. 1.20 ober diesem gleichwertig die Uebernahme von drei Bierteilen der Kosten jür ärztliche Behandlung und Arznei in Ausficht zu nehmen.

Bielfach wenden sich die Aerzte gegen die Gewährung freier ärztlicher Behandlung, weil fie darin die Ueberführung des freien ärztlichen Berufes in unjelbständige Beamtung Dienste von Krankenkassen erblicken. Dieje Befürchtungen mögen begründet jein, wenn in einer obligatorijden, allgemeinen Volksversiche= rung auch ausnahmslos die Gewährung von freier ärztlicher Behandlung jestgejett wird. Jedoch dort, wo diese Ordnung nicht besteht, d. i. dort, wo es dem Einzelnen freisteht, fich entweder für Arztfosten und Arznei, oder nur für ein Krankengeld zu versichern, dürften dieje Befürchtungen wesentlich zurücktreten. großer Teil der Bevölferung und gerade der öfonomijch beffer gestellte, wird im allgemetnen die Versicherung eines Krankengelbes vorziehen, um fich jo in Bezug auf Arztwahl, Kauf Medifamente und der therapeutischen Bulfsmittel alle Freiheit zu mahren. Die

Nerzteichaft hat aber ein großes Interesse, daß die weniger bemittelten Bolfsfreise für Arzt und Arzneikosten versichert sind; denn so erslangt der Arzt in allen Fällen seiner Hüsseleistungen auch Gewißheit, für jeine Bemühungen auch entschädigt und bezahlt zu werden.

Wir jehen aber vor, daß nicht die vollen Urgr- und Argneikoften von der Krankenkasse zu übernehmen sind, sondern nur drei Bierteile diejer Kosten. Dieje Einichränkung joll denjenigen Kassen entgegenkommen, die im allge= meinen nicht geringe Befürchtungen hegen, die volle freie ärztliche Behandlung und die Ub. gabe von Urzneien und Sulfsmitteln zu fi= dern. Die Zurudhaltung der Krankenkaffen ift verständlich; denn die volle freie Argtkoftenund Arzneigewährung fann zu Migbräuchen und außerordentlichen Beanspruchungen der Raffen führen, die für dieje eine ftandige Befahr bedeuten. Die Tatjache, daß der Berficherte einen Viertel der erwachsenden Kosten jelbst zu tragen hat, wird ihn seinerseits nicht veranlassen, den Arzt, wo er nörig mare, nicht Bugugiehen; anderfeits ift bieje Gelbitbeteili= gung an den Koften dazu angetan, allzuhäu= fige Arztfonjultationen und überflüssige Medikamente zu vermeiden.

Ein großer Nachteil der gegenwärtigen Organisationen in der Arankenversicherung bestehr darin, daß das Krankenkassenmitglied, das die Leistungen während der statutarischen Höchstbauer bezogen hat, ausscheibet und oft gerade in dem Momente, wo es der Unterftüt= ung am meisten bedürfte, wieder sich jelbst überlassen bleibt. Sier ift in zwecklienlicher Weise die Invalidenversicherung anzugliedern. Bur Unterstützung der dauernd Kranken im vollen Umfange eines Existenzminimums find aber die lokalen Krankenkaffen zu ichwach. Sier bedarf es für das Fürstentum der Schaffung bes Ausgleiches für das ganze Land. Für die Invalidenversicherung ift daher ein einziger, einheitlicher Berficherungsträger zu ichaffen, immerhin unter etwelcher Mitbeteiligung ber Aranfenfassen. Gine zwechienliche Lösung ließe fich meines Crachtens in der Weise finden, daß die Mindestleistungen vom Momente an, wo die Bezugsberechtigung in der Krankenkasse erlijcht, auf die Landesversicherungskaffe übergehen mir Musnahme eines Betrages von g. B. 50 oder auch nur 30 Rappen pro Tag, der je und je von jeder Arcnkenkasse jur eigene Rechnung weiter zu entrichten ware. Durch dieje dauernde Beteiligung der Arankenkassen an I den Leistungen für dauernde Invalidität wird